

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für  
Studierende des Faches Volkswirtschaftslehre  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Fächer Economics  
und Quantitative Economics mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

**Vom 17. Dezember 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. März 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Fächer Economics und Quantitative Economics mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 96), geändert durch Satzung vom 13. Februar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Faches Volkswirtschaftslehre/Economics“ ersetzt durch die Worte „des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre und der Master-Studiengänge Economics und Quantitative Economics“.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.“
3. In § 7 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „die oder der Modulverantwortliche“ ersetzt durch die Worte „das zuständige Gremium“.
4. In § 8 Satz 1 wird das Wort „/Economics“ gestrichen.
5. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

(1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Pflichtteil Volkswirtschaftslehre:	30 Leistungspunkte
2. Quantitative Grundlagen:	33 Leistungspunkte
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:	29 Leistungspunkte
4. Rechtswissenschaft für Wirtschaftswissenschaftler:	10 Leistungspunkte
5. Wahlteil Volkswirtschaftslehre:	42 Leistungspunkte
6. Wahlpflichtfach:	12 Leistungspunkte
7. Schlüsselqualifikationen	4 Leistungspunkte
8. Allgemeine Studien	8 Leistungspunkte

(2) Der Wahlteil Volkswirtschaftslehre gliedert sich in zwei Wahlbereiche:

1. Mikroökonomie und Finanzwissenschaften
2. Makroökonomie und Arbeitsmärkte

Aus jedem Wahlbereich ist ein Modul zu absolvieren, in dem jeweils 16 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen zu Vorlesungen zu erbringen sind. Zusätzlich ist ein Modul zu absolvieren, in dem 10 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen in Seminaren zu erbringen sind (Näheres Anhang 2 Nr. 5). Die innerhalb des Wahlbereichs wählbaren Veranstaltungen werden per Aushang bekannt gegeben, sofern sie von den Darstellungen in Anhang 2 abweichen.

(3) Über die zulässigen Wahlpflichtfächer entscheidet der Fakultätskonvent. Für die Wahlpflichtfächer gelten die Vorgaben der anbietenden Fakultät. Die möglichen Wahlpflichtfächer werden durch Aushang bekannt gemacht, sofern sie von den Darstellungen in Anhang 2 Nr. 8 abweichen.

(4) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre).“

6. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl 120 durch die Zahl 100 ersetzt.

7. § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, jedoch die Bachelor Prüfung mit einer Note von mindestens 3,0 und höchstens 2,6 oder der ECTS-Note D bestanden haben, können nach Einzelfallprüfung zum Master-Studium zugelassen werden. Näheres regelt die Auswahlsetzung.“

8. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

9. §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

### **„§ 25 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte im Fach Economics**

(1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre:	28 Leistungspunkte
2. Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre:	48 Leistungspunkte
3. Wahlpflichtfach:	14 Leistungspunkte

(2) Im Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre sind drei Spezialisierungsmodule der Volkswirtschaftslehre zu wählen, in denen jeweils 16 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen zu erbringen sind. In jedem Spezialisierungsmodul sind 6 Leistungspunkte durch einen Fortgeschrittenenkurs (Seminar) zu erbringen. Höchstens ein Modul kann durch Modulprüfungen aus dem quantitativen Pflicht- oder Spezialisierungsbereich des Master-Studiengangs Quantitative Economics ersetzt werden. Die möglichen Spezialisierungsmodule sowie die innerhalb der Spezialisierungsmodule wählbaren Kurse (Vorlesungen, Fortgeschrittenenkurse, Seminare) ergeben sich aus den Anhängen 5 und 6.

(3) Über die zulässigen Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 1 Nr. 3 und Wahlmodule im Spezialisierungsbereich entscheidet der Fakultätskonvent. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 2 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Economics).

### **§ 26 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte im Fach Quantitative Economics**

(1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre:	28 Leistungspunkte
2. Quantitativer Pflichtbereich:	24 Leistungspunkte
3. Quantitativer Spezialisierungsbereich:	8 Leistungspunkte
4. Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre:	16 Leistungspunkte
5. Wahlpflichtfach:	14 Leistungspunkte

(2) Im quantitativen Spezialisierungsbereich ist das Modul „Applied Empirical Methods“, im Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre ein Modul aus dem Spezialisierungsbereich Volkswirtschaftslehre des Studiengangs Economics zu absolvieren, in dem mindestens sechs Leistungspunkte durch ein Seminar erbracht werden müssen. Die möglichen Spezialisierungsmodule sowie die innerhalb der Spezialisierungsmodule wählbaren Kurse (Vorlesungen, Fortgeschrittenenkurse, Seminare) ergeben sich aus den Anhängen 5 und 6.

(3) Über die zulässigen Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 1 Nr. 5 und Wahlmodule im Spezialisierungsbereich entscheidet der Fakultätskonvent. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 3 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Quantitative Economics).“

10. § 28 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) In die Gesamtnote gehen die Noten aller Modulprüfungen ein, die in der Anlage 2 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Economics) beziehungsweise der Anlage 3 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Quantitative Economics) genannt sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den in Anlage 2 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Economics) beziehungsweise den in Anlage 3 (Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Quantitative Economics) zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.“

11. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“:

	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	-	K	6	10	
	PBWL 1-vwl (Einführung in die BWL) – General Management I – General Management II – Organisation	V + Ü/ V + Ü/V + Ü	P/P/P	-	K/K/K	2/2/2	3/3/3	
	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	V/V	P/P	-	K/K	2/2	4/4	
	Mathematik I	V+Ü	P	-	K	4	4	
						Σ 20	Σ 31	
2. Semester	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	PBWL 2 (Finance + Accounting) – Jahresabschluss – Finanzwirtschaft	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
	Mathematik II	V+Ü	P	-	K	4	4	
	Statistik I	V + Ü	P	-	K	6	10	
						Σ 20	Σ 30	Σ 61
3. Semester	Grundzüge der makroökonomischen Theorie	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Statistik II	V + Ü	P	-	K	6	10	
	Computergestützte Datenanalyse (SQ)	Ü	P	-	HA	2	4	
	Öffentliches Recht	V	P	-	K	3	6	
						Σ 17	Σ 30	
4. Semester	PBWL 3 (Marketing und Methoden) – Marketing I – Operations Research	V + Ü/V + Ü	P/P	-	K/K	2/2	3/3	
	Vorlesung 1 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 2 zum Wahlteil VWL	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 1 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 2 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	V	P	-	K	2	4	
	Allgemeine Studien 1		WP	-		2	3	
					Σ 18	Σ 31	Σ 61	
5. Semester	Vorlesung 3 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 4 zum Wahlteil VWL	V	WP	-	K	2	4	
	Seminar 1 zum Wahlteil VWL	S	WP	-	HA	2	5	
	Vorlesung 3 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
	Allgemeine Studien 2	V/S	P/P	-	K/HA	2/2	2/3	
	Einführung in die Ökonometrie	V + Ü	P	-	K	3	5	
					Σ 17	Σ 29		

6. Semester	Vorlesung 5 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 6 zum Wahlteil VWL	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Seminar 2 zum Wahlteil VWL	S	WP	-	HA	2	5	
	Bachelor-Arbeit		P	-			12	
							Σ 10	
						Σ	Σ	Σ 180

**Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Economics“:**

	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	Advanced Microeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Advanced Macroeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Econometrics	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Vorlesung 1 zum Wahlmodul I	V	WP	-	K	2	4	
						Σ 19	Σ 32	
2. Semester	Seminar zum Wahlmodul I	S	WP	-	HA	4	6	
	Vorlesung 2 zum Wahlmodul I	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 1 zum Wahlmodul II	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 1 zum Wahlmodul III	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 1 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
						Σ 18	Σ 28	Σ 60
3. Semester	Seminar zum Wahlmodul II	S	WP	-	HS	4	6	
	Vorlesung 2 zum Wahlmodul II	V	WP	-	K	2	4	
	Vorlesung 2 zum Wahlmodul III	V	WP	-	K	2	4	
	Seminar zum Wahlmodul III	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 2 zum Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
	Seminar zum Wahlpflichtfach	S	WP	-	HA	2	6	
						Σ 16	Σ 30	
4. Semester	Masterarbeit						30	
							Σ 30	
								Σ 120

**Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Quantitative Economics“:**

	Lehrveranstaltung	Lehrform	P / WP	Voraussetzung	PL	SWS	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester	Advanced Microeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Advanced Macroeconomics	V+Ü	P	-	K	6	10	
	Advanced Statistics I	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Econometrics I	V+Ü	P	-	K	5	8	
						Σ 22	Σ 36	
2. Semester	Advanced Statistics II	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Econometrics II	V+Ü	P	-	K	5	8	
	Vorlesung 1 zum Wahlmodul Economics	V+Ü	WP	-	K	4	6	
	Vorlesung 1 im Wahlpflichtfach	V	WP	-	K	2	4	
						Σ 16	Σ 26	Σ 62

3. Semester	Vorlesung 1: Applied Empirical Methods	V	WP	-	MP	2	4	
	Vorlesung 2: Applied Empirical Methods	V	WP		MP	2	4	
	Vorlesung 2 zum Wahlmodul Economics	V	WP		K	2	4	
	Seminar zum Wahlmodul Economics	S	WP	-	HA	2	6	
	Vorlesung 2 im Wahlpflichtfach	V	WP		K	2	4	
	Seminar im Wahlpflichtfach	S	WP		HA	2	6	
						$\Sigma$ 12	$\Sigma$ 28	
4. Semester	Masterarbeit						30	
							$\Sigma$ 30	$\Sigma$ 58
								$\Sigma$ 120

## Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Prüfungsleistungen im Wahlbereich Volkswirtschaftslehre absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 erteilt.

Kiel, den 17. Dezember 2009

Prof. Dr. T. Lux  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel